

Laut Statistischem Bundesamt (Destatis) meldeten die deutschen Amtsgerichte im 1. Quartal 2020 4 683 Unternehmensinsolvenzen. Das waren 3,7% weniger als im 1. Quartal 2019 (PM Destatis Nr. 205 vom 8.6.2020). Aber dieser positive Trend wird sich in Zeiten von COVID-19 nicht fortsetzen; darüber sind sich die Experten einig. Sie erwarten eine Insolvenzwelle in der zweiten Jahreshälfte, voraussichtlich ab Herbst (s. HB vom 21.5.2020; s. dazu auch den Blickpunkt auf S. 1385 in diesem Heft). Grund hierfür sei, so der Insolvenzrechtler *Lucas Flöther* gegenüber t-online am 8.6.2020, dass Ende September 2020 die mit dem COVID-InsAG eingeführten Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auslaufen (zum COVID-InsAG s. auch *Rath*, BB 17/2020, „Die Erste Seite“, *Lütcke/Holzmann/Swierczok*, BB 2020, 898 ff. und *Frind*, BB 2020, 1346 ff., in diesem Heft). *Angelika Niebler*, Chefin der CSU-Landesgruppe im Europaparlament und dort Berichterstatterin für die Restrukturierungsrichtlinie, fordert daher, dass Deutschland das neue EU-Recht zur präventiven Restrukturierung sofort als Wellenbrecher umsetzen müsse (s. HB vom 21.5.2020). Für ein sofortiges Tätigwerden der Bundesjustizministerin in diesem Sinn plädiert auch *Fritz* in seinem Editorial dieses BB-Schwerpunkthefts „Insolvenz und Restrukturierung“.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Verbraucherkredit – Kontrolle der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln – Umfang der von Amts wegen wahrzunehmenden richterlichen Befugnisse**

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass er der Auslegung einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die ein Gericht, das mit einer in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Klage eines Gewerbetreibenden gegen einen Verbraucher befasst ist und ein Versäumnisurteil erlässt, wenn der Verbraucher trotz Ladung nicht zur Verhandlung erscheint, daran hindert, die notwendigen Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen, um die Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln, auf die der Gewerbetreibende sein Begehren gestützt hat, von Amts wegen zu prüfen, wenn das Gericht Zweifel daran hat, ob die Klauseln missbräuchlich im Sinne der Richtlinie sind.

(Tenor)

**EuGH**, Urteil vom 4.6.2020 – C-495/19

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1345-1**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Widerlegung der gesetzlichen Vermutung nach § 133 Abs. 3 S. 2 InsO durch den Insolvenzverwalter**

Eine unternehmerische Tätigkeit des Schuldners rechtfertigt den Schluss auf eine Kenntnis des Anfechtungsgegners von anderen, durch die angefochtene Rechtshandlung benachteiligten Gläubigern nur dann, wenn der Anfechtungsgegner von dieser Tätigkeit weiß.

InsO § 133 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2

a) Bei der Vermutung, dass der andere Teil im Falle einer Zahlungsvereinbarung oder einer sonstigen Zahlungserleichterung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zur Zeit der angefochtenen Handlung nicht kannte, handelt es sich um eine widerlegbare gesetzliche Vermutung.

b) Zur Widerlegung der Vermutung kann sich der Insolvenzverwalter auf alle Umstände beru-

fen, die über die Gewährung der Zahlungserleichterung und die darauf gerichtete Bitte des Schuldners hinausgehen.

c) Die Vermutung kann auch durch den Nachweis widerlegt werden, dass der Anfechtungsgegner Umstände kannte, die bereits vor Gewährung der Zahlungserleichterung bestanden und aus denen nach der gewährten Zahlungserleichterung wie schon zuvor zwingend auf eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu schließen war.

(Amtliche Leitsätze)

**BGH**, Urteil vom 7.5.2020 – IX ZR 18/19

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1345-2**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Zur Benachteiligung der Gläubigersamtheit bei in den Haftungsverband des Grundpfandrechts fallenden Mietzahlungen an den Grundpfandgläubiger**

Werden an den Grundpfandgläubiger Mieten gezahlt, die in den Haftungsverband des Grundpfandrechts fallen, benachteiligt dies die Gläubigersamtheit, wenn die den Zahlungen zugrundeliegenden Mietforderungen nicht insolvenzfest beschlagnahmt waren und deshalb dem Gläubigerzugriff unterlagen; die Beschlagnahme kann vorgerichtlich auch durch eine Pfändung aufgrund des dinglichen Anspruchs vorgenommen werden (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 17. September 2009 – IX ZR 106/08, BGHZ 182, 264 Rn. 17).

Erklärt sich der spätere Schuldner gegenüber einem Grundpfandgläubiger damit einverstanden, die aus dem Grundpfandrecht folgende Haftung von Mietforderungen in einer Art und Weise zu verwirklichen, die in ihren Wirkungen für das der Gläubigersamtheit haftende Schuldnervermögen einer formellen Zwangsverwaltung entspricht, kann es am Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners fehlen, wenn die Erstreckung des Grundpfandrechts auf die Mietforderungen insolvenzfest ist.

(Amtliche Leitsätze)

**BGH**, Urteil vom 30.4.2020 – IX ZR 162/16

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1345-3**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Fehlendes Rechtsschutzinteresse für einen Insolvenzeröffnungsantrag bei Verfolgung sachfremder Zwecke**

Ein Eröffnungsantrag, der unabhängig von den Vermögensverhältnissen des Schuldners und etwa bestehenden Ansprüchen gegen Gesellschafter, Geschäftsführer und Anfechtungsgegner ausschließlich auf eine Abweisung des Antrags mangels einer die Kosten des Insolvenzverfahrens deckenden Masse gerichtet ist, ist wegen Fehlens eines Rechtsschutzinteresses unzulässig.

(Amtlicher Leitsatz)

**BGH**, Beschluss vom 7.5.2020 – IX ZB 84/19

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1345-4**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: AGB-Klausel zur automatischen Verlängerung eines Makler-Alleinauftrags**

Der BGH hat mit Urteil vom 28.5.2020 – I ZR 40/19 – entschieden, dass einem Immobilienmakler in Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich ein auf sechs Monate befristeter Makleralleinauftrag erteilt werden kann, der sich automatisch um jeweils drei weitere Monate verlängert, wenn er nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen gekündigt wird.

(PM BGH Nr. 068/2020 vom 28.5.2020)

## Gesetzgebung

### **BR: Neue Verteilung der Maklerkosten**

Wer ein Haus oder eine Wohnung kauft, muss nur noch maximal die Hälfte der Maklerkosten zahlen. Der Bundesrat hat am 5.6.2020 einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bundestages gebilligt. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, dass Verkäufer die volle Provision auf den Käufer abwälzen. Neu ist auch, dass für Maklerverträge über Häuser und Wohnungen künftig die Textform vorgeschrieben ist, um Unklarheiten zu vermeiden. Das Gesetz soll sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

(BR KOMPAKT vom 5.6.2020)